



...

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN. DIE VON

DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG** 

SATTELDACH

WALMDACH

VERKEHRSGRÜN

ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN HÖHENPUNKTE

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

SICHTDREIECKE ----

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER VORHANDENER BAUM

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR LANDESSTRASSE-III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG § 5 Abs. 1 DSchG (3) EINFACHES KULTURDENKMAL § 1 Abs. 2 DSchG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET § 15 LNatSchG (5) SCHUTZSTREIFEN AN GEWÄSSERN § 35 LNatSchG NATURDENKMAL § 17 LNatSchG

## **TEIL B1: TEXT**

Es gilt die BauNVO von 1990

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO) 1.1 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- In den in der Planzeichnung festgesetzten MI-Gebieten sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- NEBENANLAGEN (§ 12 und14 BauNVO)

überschritten werden.

- Garagen, Carports, Nebenanlagen und Einrichtungen sind im Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche -Jugendherberge- sind Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 m² zulässig.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 21a BauNVO)
- 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundflächenzahl in dem MI-Gebiet dürfen durch die Grundflächen der in Satz 1
  - des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um 100% überschritten werden.
- 2.2 ERHÖHUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 16 Abs. 6 BauNVO) (1) Die im Bebauungsplan maximal festgesetzten Grundflächen in den WA-Gebieten können
- ausnahmsweise für Außenterrassen und Balkone um bis 15% überschritten werden. Die im Bebauungsplan maximal festgesetzten Grundflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche -Jugendherberge- kann ausnahmsweise für Außenterrassen und Balkone um bis 10%
- Die Summe des als Baukörperfestsetzung bestimmten Maßes der baulichen Nutzung im MI-1 und MI-2 Gebiet kann ausnahmsweise für Außenterrassen und Balkone um bis 50% überschritten werden.
- 2.3 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
- Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe ist für technisch notwendige Schornsteine, Lüftungseinrichtungen und Dachfenster zulässig.
- 2.4 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB) Soweit der Bebauungsplan keine anders lautenden Festsetzungen enthält, darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der bauliche Anlagen nicht höher als 0,60m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist:
  - 1. bei ebenem Gelände die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand:
- 2. bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zu der zur dazugehörigen Erschließungsstraße abgewandten Gebäudeseite.
- 3. bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zu der zur dazugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite.
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche -Jugendherberge- ist in Hanglage ein weiteres Vollgeschoss als Kellergeschoss (Untergeschoss) zulässig. Das natürliche Gefälle des Geländes darf dabei nicht verändert werden.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 23 BauNVO, § 16 BauNVO)
- 3.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO) Eine Überschreitung der Baugrenzen ist für untergeordnete Bauteile und Balkone mit einer Tiefe
- Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Der zulässige Umfang entspricht Textziffer 2.2. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR **ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Fläche Ruderalfläche Artenschutz ist extensiv zu nutzen und sporadisch, max. 2x jährlich zu

#### ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

- Innerhalb der Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Einzelbaumpflanzung: An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Bäume anzupflanzen. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.
- IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)
- Die Außenbauteile der Gebäude müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen
- Außenlärm genügen. Lärmpegelbereich (LPB) Aufenthaltsräume in Büroräume
- LPB III erf. R'w.res Wohnungen 35 dB 30 dB Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes R'w,res ist auf der
- November 1989) zu führen. Für die dem Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb der WA-Gebiete zum Schutz der Nachtruhe, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf

Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe

- andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen vorzusehen BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)
- Sofern in der Planzeichnung Satteldächer (SD) zwingend vorgeschrieben sind, sind diese als gleichschenklige Dächer zu gestalten.
- Material der Haupt- und Nebengebäude: Außerhalb des WA-2 Gebietes sind Außenwände in rotem Verblendmauerwerk oder hell gestrichenen Putzflächen zulässig. Der Anteil sonstiger Fassadenmaterialien darf 30 % der Fassadenfläche zuzüglich der Fensteranteile nicht
- Dachmaterialien: Es sind ausschließlich rote Dachpfannen oder Reeteindeckungen bei
- geneigeten Dächern zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in einer Größe von max.
- Abgrabungen/ Aufschüttungen: Aufschüttungen von mehr als 0,75 m sind unzulässig.
- Einfriedungen: Entlang der Grenzen zu Verkehrsflächen sind nur Einfriedungen aus geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen zulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

# **TEIL A2: PLANZEICHNUNG**

### M. 1:2000

§ 1 Abs. 4 und

§ 9 Abs. 4 BauGB

i.V. mit § 84 LBO

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

**LANDESGARTENSCHAU 2016** 



#### **TEIL B2: TEXT** Es gilt die BauNVO von 1990

§ 29 StrWG

Gemäß § 9 Abs. 2 gelten für die in Teil A2: Planzeichnung festgesetzten Grünflächen - Landesgartenschau folgende Festsetzungen bis zum 31.12.2016

GRÜNFLÄCHEN -LANDESGARTENSCHAU- (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen - Landesgartenschau - sind zweckbestimmte bauliche Anlagen allgemein zulässig.

#### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.04.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Eutin für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A1 und A2) und dem Text (Teil B1 und B2), erlassen:

#### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 09.03.2006. Die ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.04.2006 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 20.04.2006 bis zum 27.04.2006 durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach
- § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 21.01.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme
- aufgefordert
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.05.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die

Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2010 bis zum 23.07.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2

- BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der
- Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.06.2010 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 11.06.2010 im Internet unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden
- gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2012 bis zum 23.11.2012 während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der
- Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am am 11.10.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 12.10.2012 im Internet unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt, sein können, wurden

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 15.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin 26.08. 20.13



- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.04.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.04.2013 von
- der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt

Eutin, 26.08.2015

Eutin. 09.08. 2013



Öffentl, best, Verm.-Ing.

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Ranzeichnung ( ausgefertigt und ist bekannt zu machen Eutin 26.08.2013

 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingeseher werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.08.20.13 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30,08,2043 in Kraft getreten.

Eutin 30.08.2013





## SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 99

für das Gebiet nördlich der Oldenburger Landstraße und östlich der Straße Am Schlossgarten

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000 Stand: 17. April 2013



